

Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz
privat: Theodor-Neutig-Str. 5, 28755 Bremen,
Büroadresse: Rechtsanwälte Schultz und Reimers
Lindenstr. 14, 28755 Bremen

Tel.: 0421 65 13 63
Tel.: 0421 66 30 90
Fax.:0421 65 65 33

MRInstrumentalisierung2001.doc

Menschenrechte und ihre Instrumentalisierung **(Beitrag auf dem Kuba – Regionalgruppentreffen im Blossin, 29.09.2001)**

(ACHTUNG: Veröffentlichung nur mit Zustimmung des Autors!)

Gerade die ersten Reaktionen auf den Anschlag auf das World Trade Center in Neu York zeigen die Aktualität des Themas.

Man sollte wenigstens kurz auf die insbesondere in den USA aber auch bei uns diskutierte angeblich notwendige „Weiterentwicklung des Völkerrechts“ eingehen und dies zurückweisen (vgl. Wall Street Journal unmittelbar nach den Anschlägen und die erste Brandrede von Bush):

Gleichzeitig ist man in den USA und Europa dabei die Bastion bewehrter Menschen- und Freiheitsrechte weiter zu schleifen:

- Noam Chomsky weist darauf hin, daß die Meinungsfreiheit nicht nur von Arabern oder Moslems, sondern auch von kritischen Intellektuellen massiv bedroht ist (Interview in der taz und jW vom 26.09.);
- in Sachsen wurden drei Lehrerinnen und ein Pfarrer vorübergehend vom Dienst suspendiert, weil sie es wagten, sich kritisch zu den Reaktionen auf den Terroranschlag zu äußern – wer fühlt sich da nicht an die Hochzeiten des Kalten Krieges erinnert!
- Nach offiziellen Plänen von Innenminister Schily soll die Religionsfreiheit (zunächst für ausländische Vereine) relativiert werden, der Datenschutz weiter ausgehöhlt (die Rasterfahndung nach arabischen Studenten hat an zahlreichen Universitäten bereits bekommen, vgl. jW vom 25.09.).
- Der Datenschutz soll ausgehöhlt, die Möglichkeiten der Geheimdienste sollen ausgebaut, die Gleichstellung aller Religionen und Religionsgemeinschaften beseitigt werden, die Bundeswehr verstärkt im Inneren eingesetzt werden, in der CDU wird bereits über eine „Große Koalition des Notstands“ nachgedacht.

Es hat also den Anschein, als sollten Demokratie und Freiheit in alter imperialistischer Manier auf dem Altar von Militär, Rüstung und „patriotischem Schulterschuß“ geopfert werden.

Vorbemerkung: Als Rechtsanwalt, der schon in der alten BRD in Ausländer- und Asylsachen tätig war, zeigte die Rechtsprechung und –praxis seit Beginn der achtziger Jahre immer deutlicher, wie mit zweierlei Maß gemessen wurde:

- Flüchtlinge aus dem „Ostblock“ hatten kaum Probleme damit, die Verheißung unseres Grundgesetzes Artikel 16 GG „politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ in Anspruch nehmen zu können. So etwa die vietnamesischen „Boat - People“, die sogar als Kontingent – Flüchtlinge übernommen worden und gar nicht erst das beschwerliche Asylverfahren durchlaufen mußten und alle anderen Oppositionelle und insbesondere Antikommunisten aus den sozialistischen Ländern.
- Ganz anders die Situation von Flüchtlingen aus der sogenannten „Dritten Welt“, erst recht z. B. der Türkei als Nato – Partner: Es war kein Zufall, daß das Bundesverwaltungsgericht im Fall eines Kurden aus der Türkei den berüchtigten Grundsatz entwickelte:

„Folter ist kein Asylgrund!“

Für Flüchtlinge aus diesen Ländern fand eine extensive „Glaubwürdigkeitsprüfung“ statt, nicht zu unrecht fühlen sich die meisten Flüchtlinge an ein Verhör aus ihrem Heimatland erinnert.

Das effektive Rechtsschutzsystem wurde speziell für Flüchtlinge systematisch abgeschafft (zunächst der bis dahin seit Jahrzehnten selbstverständliche dreistufige Instanzenzug nach einem zweistufigem Verwaltungsverfahren, später weitere „Beschleunigungs“- und Konzentrationsvorschriften).

In seinem Aufsatz „Politische Justiz im Asylrecht“ hat der heute noch renommierteste Kommentator des Asyl- und Verfahrensgesetz, Dr. Reinhard Marx, bereits 1982 ausgeführt, „Daß das Recht der Bundesrepublik im Asylrecht bruchlos aus dem vom türkischen Staat gesetzten Recht abgeleitet und dies mit der ideologischen Klammer ‚Rechtsordnungen der westlichen Staatsgewalt‘ ... legitimiert wird ... Das Gewaltmonopol des rechtsanwendenden Staates (wird) mit dem des verfolgenden Staates zur vollständigen Deckung gebracht“; er weist auf die „imperialistische Funktion der ‚fdGO – Formel‘“ hin:

„Dem auffälligen Verständnis für die Belange befreundeter Staaten entspricht eine moralische Verurteilung des politischen Gegners. So ist dem Bundesverwaltungsgericht der ‚Unrechtsgehalt, den das kommunistische Regime einer Straftat beimißt‘ derart offenkundig, daß es eine dafür sprechende rechtliche Begründung für entbehrlich erachtet! (Zitiert nach Informationsbrief Ausländerrecht 1982, Seite 238 ff, 241).“

1. Die Instrumentalisierung des Asylrechts

THESE 1: Das umfassende Asylrecht des Grundgesetzes wurde für die ökonomischen und politischen Interessen der Herrschenden instrumentalisiert und zur Schwächung und Destabilisierung sowie Desinformationen des Gegners mißbraucht. Nach dem Ende der Systemkonkurrenz war es daher weitgehend überflüssig geworden und wurde nach dem Fall der Mauer gezielt endgültig abgeschafft und so zu einem Instrument des Rassismus.

- Das „Recht auf Freizügigkeit“, das in der ideologischen Auseinandersetzung mit der DDR und bei ihrer Destabilisierung eine ganz entscheidende Rolle gespielt hatte, wurde nicht nur konsequent abgeschafft, sondern die eingeführte „Residenzpflicht“ mit verschärften Strafbestimmungen versehen. D. h. ein Asylbewerber, der den zugewiesenen Aufenthaltsort verläßt, macht sich zunächst einer Ordnungswidrigkeit, bei Wiederholung sogar einer Straftat schuldig (ein Mandant von mir konnte erst nach zwei Wochen aus der Untersuchungshaft geholt werden, wurde schließlich wegen wiederholten Verstoßes zu einem halben Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt).
- Die verschärfte Verhängung von „Abschiebehaft“ in speziellen, großen, hierfür errichteten Gefängnissen – für Menschen, denen nichts strafbares vorgeworfen wird, also eine Haft in Gefängnissen, die bis zu 18 Monaten dauern kann! – verbunden mit öffentlichen Debatten über die „großen Kosten“ derartiger Maßnahmen u.s.w.

Es bedarf keiner großen Fantasie, sich auszumalen, wie der massenhafte „Verstoß gegen die Residenzpflicht“ in den Statistiken als Beleg für die hohe Strafbarkeit von Ausländern und insbesondere Flüchtlingen benutzt wird (obwohl Deutsche solche Verstöße ja schwer begehen können!?) und die Abschiebehaft zu Wasser auf die Mühlen rechtsextremistischer Rattenfänger und ihre Parole „Kriminelle Ausländer raus!“ wird.

Dieser Befund wird bestätigt durch ein interessantes, historisch nachweisbares Detail zur Entstehung des „Asylkompromisses“ von 1993, mit dem bekanntlich eine „große Koalition“ aus SPD, CDU/CSU und FDP mit Hilfe einer Grundrechtsänderung und einer erheblichen Verschärfung des Asylverfahrensgesetzes (Flughafenregelung, Drittstaatenregelung u. a.) das Asylrecht in seinem Kern abschaffte:

- Nach der Wiedervereinigung wurde die sogenannte „Quotenregelung“ (Verteilung der eingetroffenen Asylbewerber auf die Bundesländer nach der Anzahl ihrer Einwohner) konsequent auf die neuen Bundesländern ausgeweitet (obwohl dort der Anteil von Ausländern insgesamt erheblich niedriger war!) und bei den Planungen der zuständigen Ressorts auch die Verteilung innerhalb der neuen Bundesländer ganz gezielt so durchgeführt, daß soziale Spannungen vorhergesehen und einkalkuliert wurden, wie sie sich später in den Anschlägen von Rostock – Lichtenhagen u. a. geäußert haben.

2. Die reale Relativität der Menschenrechte

THESE 2: Entgegen der bei uns vorherrschenden Ansicht kann realiter weder von einer „universellen Gültigkeit“ noch von einem inhaltlichen Konsens über einen einheitlichen Wertekanon und erst recht nicht von einer „Tendenz zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte“ die Rede sein.

*** Zitat Link Seite 94/95 ***

3. „Zur politischen Ökonomie der Menschenrechte“

Unter diesem Titel wurde eine Sammlung von Aufsätzen von Noam Chomsky – weltweit anerkannter Linguist und in den USA hochangesehener kritischer Intellektueller – im letzten Jahr veröffentlicht.

In dem Aufsatz „USA und die Relativität der Menschenrechte“ (1998) der sich insbesondere mit der Wiener Konferenz 1993, ihren Begleiterscheinungen, Hintergründen und Perspektiven beschäftigt, Ausführungen über den krassen Widerspruch zwischen der hehren Rhetorik von der Universalität und der Realität der Menschenrechte gemacht. Hier nur Stichwortartig die wichtigsten Punkte:

- weitgehende Vorbehalte der USA und anderer Hegemonialrechte z. B. hinsichtlich der Anerkennung „jede fremde Besetzung“ als Menschenrechtsverletzung und des Selbstbestimmungsrecht der Völker, die für die Unabhängigkeit kämpfen;

***** (Seite 9) *****

- Die Taten des US – Menschenrechtsvertreters C. Christoffer, z. B. 1978 bei den Massakern in Indonesien und 1979 in Niqueragua;

***** Zitat *****

- Schwere fortlaufende Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Politik der internationalen Finanzorganisationen nachweisbar;
- Doppelstandards bei der Behandlungen von Flüchtlingen aus Haiti bzw. Kuba in den USA;
- USA hat als einziges Land Einspruch gegen das Menschenrecht auf Entwicklung erhoben;

***** (Seite 17) *****

- Die im Abschlußbericht der Konferenz betonten sozialen Menschenrechte werden von den Hegemonialmächten schlicht negiert;

***** (Seite 20) *****

- Sanktionen gegen Kuba u. a. sind schwere Menschenrechtsverletzungen;

***** (Seite 31/32) *****

***** (Seite 37 ff, 39) *****

THESE 3: Die Menschenrechte werden im herrschenden Diskurs auf die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte reduziert. Abgesehen davon, daß selbst deren Durchsetzung in den meisten Ländern keineswegs garantiert ist (vergl. z. B. bei uns den Rassismus staatlicher Vollzugsorgane und andere Aufhebung von Menschenrechten im Asylrecht (s. o.), das Vorgehen gegen Randgruppen) werden diese selektiv durch Gesetz bzw. auf deren Durchsetzung in „feindlichen“ Ländern (Schurkenstaaten) gedungen.

3. Der Kampf für die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte als Waffe der Rekolonialisierung

Kürzlich hat der Völkerrechtler *Norman Paech* in einer kritischen, historischen Studie aufgezeigt, daß die Berufung auf die Menschenrechte in der Tradition in der christlichen Missionierung als Grundlage der Kolonialisierung durch die imperialistischen Länder steht, und wie sie nach einer Phase der Dekolonialisierung auf dem Trikont nach dem zweiten Weltkrieg unter Berufung in zahlreichen UN Dokumenten verankerten Selbstbestimmungsrecht der Völker wieder umgeschlagen ist zur Begründung der gegenwärtig sich vollziehenden „Rekolonisierung“ weiter Teile Afrikas, Asiens und Lateinamerikas („Menschenrechte und Krieg im Zeichen des europäischen Wertekanons“ in „Widerspruch“ Heft Juli 2000). *Paech* schreibt zusammenfassend:

„Lieferte die ‚europäische Zivilisation‘ im 19. Jahrhundert das ideologische Unterfutter für die Kolonisierung der Welt, so erfüllen heute die europäischen Menschenrechte den gleichen Zweck für die ‚humanitäre Globalisierung‘ der neuen Weltordnung. Sie sind der Kern der ‚europäischen Wertegemeinschaft‘. Werden sie lediglich zu einer europäischen Grundrechtscharta verarbeitet und für Europas Bürgerinnen und Bürger auch mit einem Klagerecht versehen, so könnte das kaum Widerspruch provozieren. Wenn sie jedoch offensiv gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker gestellt und dessen Vertreter gleichzeitig als ‚Feinde der individuellen Menschenrechte‘ denunziert werden (...), so ist die Botschaft klar. Bot das Selbstbestimmungsrecht die Legitimation für die Dekolonisation, müssen die Menschenrechte nunmehr für die Rekolonisierung erhalten. ... Das tiefe Mißtrauen und die tiefe Skepsis werden nicht durch Begriff und Inhalt der Menschenrechte hervorgerufen, sondern durch ihre Instrumentalisierung in der Rhetorik der neuen Werte – Ideologen und ihren militanten Einsatz zur Erweiterung der europäischen zu einer weltweiten Wertegemeinschaft (Senghaas ...). Denn worüber die Ideologen schweigen oder naiv desinformieren (Habermas ...), haben die Definitoren der Wertegemeinschaft bereits ausreichende Klarheit geschaffen. Die Menschenrechte spielen darin zwar eine propagandistische aber ansonsten nur eine nebensächliche Rolle. Während ein Gremium von 62 eher unbekanntem Parlamentariern noch über der Formulierung der Grundrechtscharta sitzen, haben bereits während des Jugoslawienkriegs die Staats- und Regierungschefs der 19 NATO – Staaten mit ihren Außen- und Verteidigungsministern in Washington am 24. April 1999 die harten materiellen Interessen der Wertegemeinschaft definiert. Wo im ‚Euro – atlantischen Raum‘, dessen Grenzen prinzipiell Grenzenlos sind, ethnische und religiöse Rivalitäten, Gebietsstreitigkeiten, unzureichende oder fehlgeschlagene Reformbemühungen, die Verletzung von Menschenrechten und die Auflösung von nationalen Staaten zu lokaler oder regionaler Instabilität führen, wo Terrorakte, Sabotage und organisierte, sowie die Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen die Wertegemeinschaft bedrohen, ist in Zukunft mit dem militärischen Eingriff der NATO zu rechnen. (Neues Strategisches Konzept 1999 ...) Hier haben die Menschenrechte erst ihre politische Heimat, die Wertegemeinschaft ihre volle Dimension und die humanitäre Globalisierung ihren definitiven Sinn gefunden. Ein Narr, wer in der Wertegemeinschaft die Menschenrechte vom Erdöl trennt.“

Diese nach dem Jugoslawienkrieg mit dem Begriff „Menschenrechtsimperialismus“ vorherrschende Tendenz schlägt offenbar auch auf das ICC – Projekt durch, das in vielen Punkten mit dem bisher vorherrschenden Völkerrechtsverständnis bricht wie *Peter Koch* umfassend dargelegt hat („Die humanitäre Intervention, der internationale Strafrichter und das Völkerrecht“, unveröffentlichtes Manuskript, März 2001).

Koch weist die Nähe von humanitären Interventionen und der internationalen Strafgerichtsbarkeit nach, für die es im traditionellen Völkerrecht keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Zur Klarstellung betont er, daß internationale Konventionen zum Schutz von Menschenrechten wie die Völkermordkonvention oder die Anti-Folterkonvention zwar wechselseitige Staatenverpflichtungen begründen, aber keine Interventionsermächtigungen. *Denninger* warnt daher ausdrücklich vor dem ebenso naiven wie gefährlichen Ruf nach dem Strafrichter und verweist in diesem Zusammenhang auf die Helsinki Schlußakte in der ausdrücklich „jede Form der bewaffneten Intervention oder die Androhung einer solchen Intervention gegen einen anderen Teilnehmerstaat ausgeschlossen wird (Korb 1 Kapitel VI der Akte).

Die Befürworter des internationalen Strafrichters und der internationalen Strafjustiz müssen daher auf einem vorgeblichen „Wandel des Völkerrechts“ setzen und dabei mehr oder weniger offen das geltende Völkerrecht verletzen. Die Behauptung, derartige „Tribunale bringen Rechtsstaatlichkeit zurück nach Ruanda und auf den Balkan“ (Wäspi, Festvortrag auf dem 51. Anwaltstag in Berlin am 02.06.2000, NJW 2000, S. 2454) ist schon deshalb widersinnig, weil der Begriff Rechtsstaatlichkeit zeigt, daß es sich um die innere Verfaßtheit eines Staates handeln muß; auch die bisherigen Erfahrungen belegen das Gegenteil: die gegenwärtige Entwicklung etwa im „NATO-Protektorat Kosovo“ praktisch zeigt, daß von einer Herstellung demokratischer rechtsstaatlicher Zustände überhaupt keine Rede sein kann.

Die fundierte Kritik zahlreicher Autoren an dem (unerklärten) Bombenkrieg der NATO gegen Jugoslawien als eklatante Verletzung des geltenden Völkerrechts – insbesondere der UN – Charta, sowie im Falle Deutschlands dem Zwei - plus - Vier – Vertrag - ebenso wie unserer Verfassung soll hier nicht wiederholt werden. Bei Koch lesen wir, wie es in der FAZ treffend formuliert wurde:

„Das geltende Recht wird gebrochen unter Berufung auf einen künftigen, erst noch zu schaffenden Rechtszustands – im Falle der NATO eines von „westlichen Werten“ geprägten Weltstaats unter Führung Amerikas, der zur Ahndung internationaler Delikte in der Lage ist.“
(FAZ v. 31.05.1999)

Der Bestand dieser geltenden Völkerrechtsordnung, der die naturrechtliche Idee des „gerechten Krieges“ zunächst nur unter christlichen Staaten verbannt und die „humanitäre Intervention“ verboten hatte und in der Einrichtung einer Schiedsbarkeit und der Haager Landkriegsordnung zur Kriegsvermeidung, wie später vertragliche Kriegsverbote (Briand-Kellogg-Pakt von 1929) bis zur UN - Charta zum Ausdruck kommt, besteht nicht nur durch den Jugoslawienkrieg der NATO auf dem Spiel. Denn der Bestand ist nicht in erster Linie durch deren partielle Verletzung bedroht. Vielmehr ist mit Koch davon auszugehen, daß die Unterminierung des geltenden Völkerrechts noch stärker durch Menschenrechtsprojekte wie das ICC bedroht wird, das den „Menschenrechtsimperialismus zur vorherrschenden Völkerrechtslehre, Ideologie und Praxis machen soll.“

Koch faßt zusammen:

„Der im Aufbau befindliche ständige internationale Strafgerichtshof unterscheidet sich vom Jugoslawien – Tribunal vor allem Dingen dadurch, daß er die Aufgaben des Ad-hoc-Tribunals ständig wahrnehmen wird. Die Vorstellung von einem unabhängigen internationalen Strafgerichtshof ist der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung fremd und unter machtpolitischen Gesichtspunkten abwegig. Keine Macht der Welt könnte die USA und andere führende NATO – Staaten dazu zwingen, ihre höchsten Vertreter und Amtsträger der Jurisdiktion eines landesfremden Gerichtes auszuliefern. Die Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichts ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, der mit dem ad – hoc – Tribunalen begonnen wurde. Er soll dem Eingriff in die Hoheitsgewohnheit souveräner Staaten den Schein von Legalität und der Verletzung der staatlichen Integrität der betroffenen Länder, bis hin zu klassischen Militäraktionen oder echten Kriegen, wie dem Jugoslawienkrieg, den Anschein von Polizeiaktionen geben.

Nicht das Provisorische des Jugoslawien – Tribunals ist daher das wesentliche, worauf die Kritik als Sondergericht aber abzielt, sondern die Abkehr vom Völkerrecht mit einer Judikatur im Sinne der humanitären Intervention. Die Ad - hoc - Tribunale stehen aber nicht im Gegensatz zum ständigen Strafgerichtshof, sondern in einem Verhältnis fortschreitender ‚institutioneller Verdichtung des Völkerrechtswandels‘ (Kresz), als dessen primären Motor Keresz die Völkerstraferichtbarkeit ausmacht. Der ständige Strafgerichtshof ist daher letztlich in Fortsetzung des jetzigen Jugoslawientribunals die institutionalisierte Form der humanitären Intervention und das Pendant zur (ständigen) Interventionsarmee.“ (Peter Koch u.a.o.)

Inzwischen stehen viele engagierte Menschenrechtler fassungslos vor den Trümmerhaufen, die der Anschlag auf das World Trade Center im Bereich des Völkerrechts und der Menschenrechte hinterlassen hat, weil offenbar von langer Hand geplante Vorhaben von den Herrschenden aus den Schubladen gezogen wurden, wie Fidel Castro dies in einer seiner jüngsten Reden betont hat:

„Die Grundlagen, die Konzeption, die wahrhaften Absichten, der Gemütszustand und die Bedingungen für einen solchen Krieg sind in den letzten Tagen überstürzt geschaffen worden. Niemand könnte behaupten, daß dies nicht etwa sei, das bereits seit einiger Zeit ausgedacht und nur auf eine Gelegenheit wartete. Diejenigen, die nach dem sogenannten Ende des Kalten Krieges damit fortfuhren, sich bis zu den Zähnen zu bewaffnen und die modernsten Mittel zu entwickeln, um Menschen zu töten und auszulöschen, waren sich dessen bewußt, daß die Investition von sagenhaften Summen für Militärausgaben sich das Privileg verschaffen würde, eine vollständige und totale Herrschaft über die Völker der Erde aufzuzwingen. Die Ideologen des imperialistischen Systems wußten sehr gut, was sie taten und wofür sie es taten.“
(Ansprache vom 22.09.2001)

H. - Eberhard Schultz, September 2001